

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 300852 · 4000 Düsseldorf 30

An den  
Vorsitzenden der CDU-Landtags-  
fraktion Nordrhein-Westfalen  
Herrn Bernhard Worms  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (0211) 45 66 - 0

Durchwahl (0211) 45 66 - 516/517

Telex 858 4965 umwd

Telefax (0211) 45 66 - 388

Datum

M Juni 1986  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

IV B 1 - 1.09.04

Betr.: Naturschutzverordnung "Düffelt-Kellener Altrhein und Fluß-  
marschen" sowie "Salmorth"

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. 5. 1986

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

In Ihrem Schreiben vom 20. Mai 1986, für das ich mich bedanke, setzen Sie sich dafür ein, im geplanten Naturschutzgebiet Düffelt mit ca. 4.000 ha landwirtschaftlicher Fläche auf eine Naturschutzverordnung zu verzichten und mit den betroffenen Landwirten privatrechtliche Pflegeverträge abzuschließen.

Dabei heben Sie hervor, daß es "in langwierigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Behörden und den Landwirten zu einem weitgehenden Übereinkommen über zu erwartende Nutzungsbeschränkungen und die daraus folgenden Entschädigungsleistungen durch das Land Nordrhein-Westfalen" gekommen ist. Diese positive Würdigung des Verhandlungsergebnisses einer Arbeitsgruppe unter der Federführung meines Hauses freut mich.

Um so notwendiger ist es jetzt, das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe in Gänze umzusetzen.

In einem gemeinsamen Schreiben der Kreisbauernschaft Kleve e.V. und der Kreisstelle Kleve der Landwirtschaftskammer Rheinland vom 15. 5. 1986 haben der Vorsitzende E. Barth und der Kreislandwirt G. Heinisch das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe gewürdigt. In ihrem Schreiben führe sie aus:

"In fast anderhalb-jähriger Tätigkeit hat die Arbeitsgruppe den schwierigen Versuch unternommen, einen Ausgleich zwischen den ursprünglich völlig kontroversen Ansichten von Naturschutz und Landwirtschaft herbeizuführen. Den Vertretern der Landwirtschaft ist es gelungen, die Wünsche und Vorstellungen der Naturschützer auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Zugleich konnte erstmals im Hinblick auf einen Naturschutzverordnung durchgesetzt werden, daß sich die öffentliche Hand - unabhängig von der Frage rechtlicher Verpflichtungen - zu Ausgleichsleistungen gegenüber den Betroffenen verpflichtete.

Der Inhalt des neuen Verordnungs-Entwurfes beschränkt sich auf die Regelungen eines sog. Grundschutzes. Zudem wurden folgende Erleichterungen für die Landwirtschaft erreicht:

- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann ungehindert weiter erfolgen,
- die Hofstellen wurden aus der Naturschutzregelung herausgenommen,
- das Grünland-Umbruchverbot wurde für den Bereich Düffelt in ein Grünland-Umwandlungsverbot abgeändert, d.h. abgemildert,
- die beabsichtigte Wiedervernässung der Grünlandflächen zu Feuchtgebieten wurden fallengelassen.

Zusätzlich konnte durchgesetzt werden, daß durch Erlaß des Ministeriums, der die Naturschutzverordnungen ergänzt, die Verbote und Gebote so umgesetzt werden können, daß Härtefälle zugunsten der Landwirte im Einzelfall im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer regelbar sind.

Die bereits erwähnten Ausgleichsleistungsstellen stellen sich wie folgt dar:

1. Für alle dem Grundschutz unterliegenden Parzellen wird flächendeckend eine Ausgleichszahlung von DM 240,-- je ha gewährt.

2. Milcherzeugende Betriebe erhalten je ha Grünland ein Milchkontingent von 1.000 kg.
3. Nicht-Milchvieh-haltende Betriebe mit weniger intensiv genutzten Grünlandflächen sollen ebenfalls Ausgleich erhalten. Hier erfolgt eine einzelvertragliche Regelung.
4. Gänsefraßschäden werden voll ersetzt.

Über den Grundsatz hinaus erfolgt in Kernzonen eine weitergehende Naturschutzregelung ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger Verträge. Im Rahmen dieser Verträge werden Bewirtschaftungsbeschränkungen entsprechend der jeweiligen Betroffenheit zusätzlich angemessen ausgeglichen. Die Höhe dieser Ausgleichszulagen wurden bereits von der Landwirtschaftskammer Rheinland berechnet.

Das insgesamt erzielte Ergebnis konnte nur erreicht werden, weil zwischenzeitlich zwischen den Präsidenten der Landwirtschaftsverbände und Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen und der Landesregierung ein "Programm für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft" verabredet wurde, indem u.a. neue Formen bei der Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten festgelegt wurden. In diesem Programm heißt es: Bei der Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist das Ziel zu beachten, mit möglichst geringem Aufwand und mit möglichst geringer Belastung einen vergleichsweise hohen Naturschutzeffekt zu erzielen. Für die Landwirtschaft wäre es sicherlich wünschenswerter gewesen, wenn auf den Erlaß einer Verordnung verzichtet worden wäre.

Das Ministerium hat jedoch, wie dargelegt, nie einen Zweifel daran gelassen, daß es fest entschlossen sei, die durch das Landschaftsgesetz eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten - Sicherung des Naturschutzes durch Erlaß einer Naturschutzverordnung - auch voll auszuschöpfen."

Soweit die Vertreter der Landwirtschaft im Kreis Kleve. Die Bemühungen der Landesregierung um einen Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Landwirtschaft werden also auch vom landwirtschaftlichen Berufsstand entsprechend gewürdigt.

Zu der Verordnung selbst lassen Sie mich noch einige Ausführungen machen.

Die Düffelt gehört als einer der Hauptäsungsschwerpunkte zum internationalen Feuchtgebiet gemäß der Ramsar-Konvention.

Dieses Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung, ist ein völkerrechtliches Übereinkommen, das von der Bundesrepublik Deutschland am 2. Februar 1971 unterzeichnet und für die Bundesrepublik Deutschland am 25. Juli 1976 in Kraft getreten ist.

Die Konvention geht davon aus, daß jede Vertragspartei geeignete Feuchtgebiete in ihrem Hoheitsgebiet bezeichnet, die in eine Liste international bedeutsamer Feuchtgebiete eingetragen werden.

Diese Liste wird von der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Reichtümer (IUCN), die die Sekretariatsgeschäfte im Rahmen des Übereinkommens wahrnimmt, geführt.

Mit der Ratifizierung der Konvention übernimmt jede Vertragspartei in allgemeiner Form die Verpflichtung, die Erhaltung von Feuchtgebieten zu fördern, vor allem dadurch, daß sie zu Schutzgebieten erklärt werden.

Dem Land Nordrhein-Westfalen obliegt es also, die von hier aus angemeldeten international bedeutsamen Feuchtgebiete mit dem landeseigenen Instrumentarium des Naturschutzrechtes zu schützen. Unabhängig davon besteht in Nordrhein-Westfalen, wie in anderen Bundesländern auch die gesetzliche Verpflichtung, im öffentlichen Interesse Schutzgebiete auszuweisen.

Die Bundesregierung hat erst in der jüngsten Vergangenheit mehrfach in der Beantwortung von Kleinen Anfragen auf diese vom Land übernommene Verpflichtung hingewiesen.

Sie gilt auch für die Düffelt.

Angesichts der Größe der Fläche und der in der Fläche betriebenen intensiven Landwirtschaft und des speziellen Schutzzweckes nimmt diese Verordnung allerdings eine Sonderstellung ein.

Sie ist in Abwägung aller Belange ein tragfähiger Kompromiß zwischen den Zielen des Naturschutzes und den berechtigten Belangen der Landwirtschaft.

Ihren eigentlichen Schutzzweck, die strukturelle Erhaltung der jetzigen Grünlandnutzung, hat die Verordnung nicht nur gegenüber der Landwirtschaft durchzusetzen. Eine Naturschutzverordnung spricht Ver- und Gebote gegenüber jedermann aus. Sie untersagt also im geplanten Gebiet

auch entsprechende Eingriffe Dritter, dazu gehören z.B. Abgrabungen, neue Straßenplanungen genauso wie wildes Zelten, Campen oder auch im Winter der Öko-Tourismus: alles Schutzziele, die durch privatrechtliche Regelungen allein nicht zu erreichen sind, unabhängig von der Frage, ob wirklich alle Landwirte bei immerhin ca. 4.000 ha zum Abschluß solcher Verträge bereit wären.

Hinzu kommen auch entschädigungsrechtliche Fragen. Der Ausgleich für die Fraßschäden setzt nach einhelliger juristischer Auffassung einen entsprechenden Entschädigungstatbestand "Grünlandumwandlungsverbot in Verbindung mit dem Gänsebeunruhigungsverbot" durch den Verordnungsgeber voraus.

Ihrer Wertung, "Naturschutzverordnung führen zu einer langfristigen Fremdbestimmung des Eigentums", kann ich nicht zustimmen. Mit dieser Position begäben Sie sich zudem außerhalb des Konsenses von Bundes- und Länderregierungen, die durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Naturschutzgesetzgebung der Länder den Schutz von Natur und Landschaft zu einem ausdrücklichen Ziel staatlicher Daseinsfürsorge gemacht haben. Ich wäre außerordentlich dankbar, wenn Sie mir Ihre diesbezügliche Erklärung näher erläutern könnten, denn die Aufgabe dieser zentralen gemeinsamen Position in der Naturschutzpolitik zugunsten ausschließlich privatrechtlicher Regelungen von Naturschutzvorhaben wäre als eine Neubestimmung der Position der CDU-Landtagsfraktion in NRW von außerordentlicher Bedeutung.

Unzutreffend sind auch Ihre Bemerkungen über die privatrechtlichen Lösungen in Bayern und Schleswig-Holstein. Das Extensivierungsprogramm der schleswig-holsteinischen Landesregierung mit dem Schwerpunkt des Wiesenvogelschutzes bezieht sich derzeit auf ca. 600 ha (Zum Vergleich: Die Landesregierung fördert im Feuchtwiesenschutzprogramm mit der Überbrückungshilfe in 1985 rd. 12.500 ha mit 6,2 Mio DM).

In Schleswig-Holstein ist die Situation vielmehr so, daß das Extensivierungsprogramm unabhängig von einer weitergeplanten Ausweisung von Naturschutzgebieten verläuft.

In Schleswig-Holstein laufen Extensivierungsmaßnahmen sowohl in Naturschutzgebieten als auch außerhalb von Naturschutzgebieten. Der Schwerpunkt des dortigen Wiesenbrüterprogramms insbesondere für den Weißstorchschutz ist die Sorge-Niederung auf dem Gebiet der Gemeinde Stapelholm im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Sie wird z.Z. einstweilig sichergestellt, eine Maßnahme, auf die die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Zuge des Feuchtwiesenschutzprogramms verzichtet hat.

Differenzierter stellt sich auch die Lage in Bayern dar.

In Bayern sind derzeit 314 Naturschutzgebiete mit insgesamt 119.700 ha ausgewiesen (Vergleichszahl Nordrhein-Westfalen 533 Gebiete mit 32.580 ha an endgültig festgesetzten Naturschutzgebieten und einstweilig gesicherten Gebieten).

Artikel 6 des bayrischen Naturschutzgesetzes sieht sogar für ca. 89.000 ha an Feuchtgebieten (Verlandungsbereich von Seen, Teichen und Tümpeln, die Ufervegetation mit Schilf und Röhrichtbeständen, Moore, Bruchwälder, bestimmte Auewälder und Streuwiesen) einen automatischen Schutz ohne Einzelgebietsausweisung als Naturschutzgebiet vor. Danach sind alle "Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes der in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflächen führen können" erlaubnispflichtig.

Ursprünglich hatte die Verwaltung geplant, auch das wechsellasse Grünland in diese automatische gesetzliche Schutzregelung einzubeziehen. Dies hätte in Bayern eine Zusatzfläche von rd. 60.000 ha ausgemacht.

In Ergänzung zum ordnungspolitischen Instrumentarium hat damals die

Landesregierung auf Beschluß des Parlaments dann das Wiesenbrüterprogramm (Art. 6d Abs. 3 BayNatSchG) als eine besondere Form des Feuchtgebietsschutzes entwickelt.

Im Rahmen dieses Programmes werden auf 6.000 bis 8.000 ha je nach Auflage privatrechtliche Pflegevereinbarungen getroffen: Das Land Bayern hat dafür im Doppelhaushalt 1985/86 3 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Ähnlich wie in NRW, nur mit einer geringen Förderung der Landwirte, verfährt die niedersächsische Landesregierung. Der von der Landesregierung Niedersachsen nach Art. 19 gewährte Erschwernisausgleich von 300,-- bzw. 500,-- DM je ha Grünland bezog sich 1985 auf eine Gesamtfläche von 6.200 ha mit 1,7 Mio. DM. Dieser Erschwernisausgleich wird ausschließlich in Naturschutzgebieten gewährt. Eine Förderung, wie sie das Land Nordrhein-Westfalen mit der Überbrückungshilfe auch in geplanten Naturschutzgebieten geleistet hat, schließt das Land Niedersachsen z.B. in einstweilig sichergestellten Gebieten aus. Entsprechende Naturschutzgebietsausweisungen werden in Niedersachsen derzeit vorrangig vorangetrieben.

Eine differenzierte Betrachtung auch im Bund-/Ländervergleich läßt deshalb nur einen Schluß zu:

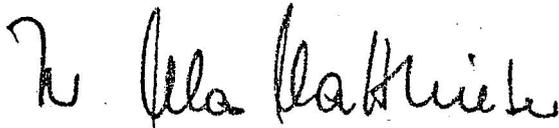
1. Die Landesregierung stellt sich wie andere Länder auch der zentralen Zukunftsaufgabe, durch die Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten die Funktion unseres Naturhaushalts auf Dauer zu sichern.

Das Ergebnis der Biotopkartierung NRW, daß im engeren Sinne nur 3 % unserer Landesfläche naturschutzwürdig sind und allenfalls 10 % als Pufferzone noch einen begrenzten Schutzzweck erfüllen, ist für den Naturhaushalt eher eine bedrückende Bilanz. Um so mehr verpflichtet sie zum Handeln.

2. Die Bemühungen der Landesregierung um einen Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Landwirtschaft bei der Erarbeitung solcher Verordnungen und bei der Gewährung von Hilfen für die Landwirtschaft sind beispielhaft im Rahmen der Naturschutzpolitik in den einzelnen Bundesländern.

Ich möchte Sie bitten, aus Ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung zu überdenken, wo die Grenze zwischen einzelnen Bürgerinteressen und einer Naturschutzpolitik im Interesse unseres ganzen Landes und künftiger Generationen liegt. Mit Ihrem Plädoyer für eine rein privatrechtliche Regelung von Naturschutzbelangen können Sie nach meiner Überzeugung diesem Abwägungsprozeß nicht gerecht werden.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'K. Ula Matthiesen'.

( Klaus Matthiesen )